

***Große Anfrage der Fraktionen der SPD und der CDU******Strafrechtliche und zivilrechtliche Maßnahmen gegen „Stalking“ verbessern***

Die unter dem Begriff des „Stalking“ zusammengefassten Belästigungen und Bedrohungen stellen ernstzunehmende Übergriffe auf die jeweils betroffenen Personen dar, und schlagen nicht selten in physische Angriffe um. Die von „Stalkern“ ausgehenden Gefahren und die schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen sind mittlerweile erkannt und zunehmend mit entsprechenden gesetzlichen Schutzregelungen gewürdigt worden.

Die Möglichkeiten, gegen „Stalking“ vorzugehen, und dies auch strafrechtlich zu ahnden, sind durch das Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 erheblich verbessert worden. Auch die Umsetzung dieser Regelungen zeigt eine deutlich gestiegene Sensibilisierung der mit „Stalking“ befassten Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Bremen hat hier mit dem eigens eingerichteten Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft eine bundesweite Vorreiterrolle übernommen. Auch durch die Polizeibehörden im Lande Bremen wurde dieser Problematik offensiv begegnet und das zur Verfügung stehende Instrumentarium konsequent genutzt.

Es zeigt sich jedoch, dass die gegenwärtige Gesetzeslage zum Schutz der von „Stalking“ Betroffenen noch Lücken aufweist, denen mit unterschiedlichen Gesetzesentwürfen zur Effektivierung des Rechtsschutzes begegnet wird. So hat das Bundesland Hessen die Einführung eines eigenen Straftatbestandes im Strafgesetzbuch, das Bundesland Rheinland-Pfalz dagegen eine Verbesserung des Gewaltschutzgesetzes vorgeschlagen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. In wie vielen Fällen kamen in Bremen seit dem 1. Januar 2002 die Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes zur Anwendung? In wie vielen Fällen haben die Gerichte in Bremen und Bremerhaven im Eilverfahren oder im Hauptsacheverfahren Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz ausgesprochen?
2. Inwieweit wurden die nach den Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes getroffenen gerichtlichen Anordnungen beachtet? Sind der Polizei Verstöße gegen die nach dem Gewaltschutzgesetz getroffenen Anordnungen bekannt geworden?
3. In wie vielen Fällen wurden strafrechtliche Ermittlungen angestellt, und was hatten diese für Ergebnisse?
4. Wie beurteilen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte die mit dem Gewaltschutzgesetz gemachten Erfahrungen? Inwiefern reichen nach Ansicht des Senats die Regelungen aus, oder ist eine Änderung bzw. Präzisierung erforderlich?
5. Teilt der Senat die Auffassung, dass die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Effektivierung des Rechtsschutzes gegenüber „Stalking“ der Ergänzung bedürfen?

6. Wie beurteilt der Senat in diesem Zusammenhang den Vorstoß des Bundeslandes Hessen?
7. Wie beurteilt der Senat in diesem Zusammenhang den Gesetzesentwurf des rheinland-pfälzischen Justizministeriums?
8. Welche Schritte beabsichtigt der Senat zur Verbesserung des polizeilichen und gerichtlichen Schutzes der von „Stalking“ Betroffenen zu unternehmen?
9. Welche konkreten Regelungen hält der Senat hierbei für einen gangbaren Weg?

Wolfgang Grotheer, Hermann Kleen,  
Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD

Catrin Hannken,  
Jörg Kastendiek und Fraktion der CDU